4. Haben in Kündigungsstreitigkeiten die ordentlichen Gerichte nachzuprüfen, ob eine Betriebsvertretung bei der Beschluffassung über die Zulässigleit der Entlassung eines ihrer Mitglieder die Bersahrensvorschriften des Betriebsrätegesetzes beobachtet hat?

Betriebsrätegesetz §§ 29flg., 96.

- III. Zivilsenat. Urt. v. 18. Januar 1927 i. S. der Gewerkschaft K. A. (Bell.) w. K. (Kl.). III 37/26.
  - I. Landgericht Aachen.
  - II. Oberlandesgericht Roln.

Der Kläger, der bei der Beklagten als Steiger in Diensten stand, war Mitglied des Angestellten- und des Betriebsrats. Die Beklagte kündigte ihm am 10. August 1921 zum 1. Oktober und ersuchte am 17. August den Betriebsrat um seine Zustimmung. Der Borsisende beraumte auf den solgenden Tag eine Betriebsratssisung an, zu der auch der Kläger geladen wurde. Er erschien auch, wurde zu Punkt 2 der Tagesordnung "Stellungnahme zu der Entslassung des Steigers K." gehört und entsernte sich vor der Abstimmung. Über ihr Ergebnis enthält das Protokoll den Bermerk: "Durch das Kesultat der Abstimmung wurde die Entlassung bejaht." Daraushin wiederholte die Beklagte vorsorglich mittels Schreibens vom 18. August die Kündigung.

Der Kläger bestritt, daß ein ordnungsmäßig zustande gekommener Zustimmungsbeschluß des Angestellten- und des Betriebsrats vorliege, und erhob am 22. November 1922 Klage auf Feststellung der Unwirksamkeit der Kündigung, auf Wiedereinstellung und Fortzahlung des Gehalts. Das Landgericht wies die Klage ab, das Oberlandesgericht erklärte den Zahlungsanspruch dem Grunde nach sür berechtigt. Die Redisson der Beklagten führte zur Aushebung des Berusungsurteils und zur Zurückerweisung der Sache an das Berusungsgericht.

## Grunbe:

Die Feststellung des Berusungsrichters, daß der Angestelltenrat vor der Beschlußfassung den Kläger nicht gehört habe und daß die Einladungen zu der entscheidenden Betriebsratssitzung nicht rechtzeitig und ohne Bekanntgabe der Tagesordnung ergangen seien (vgl. § 32 BKG.), vermag die aus diesen Versahrensmängeln gesogene Folgerung, die Kündigung sei unwirksam, nicht zu rechtsfertigen. Zwar schreiben die §§ 29 bis 33, § 40 und andere Bestimmungen des Betriebsrätegesehes vor, in welcher Weise die Beschlüsse einer Betriebsvertretung vorzubereiten und herbeiszusühren sind. Daß für die Entscheidungen eines Betriebs- oder Gruppenrats über die Genehmigung der Kündigung eines ihrer Mitglieder in dieser Beziehung nichts Abweichendes gilt, hat der Senat bereits im Urteil vom 23. Oktober 1925 (KGJ. Bd. 111 S. 412) ausgesprochen. Daraus folgt aber nicht die Besugnis der ordentlichen Gerichte, die ihnen als rechtserhebliche Grundlage eines Unspruchs oder Einwands unterbreiteten Beschlüsse einer Betriedsvertretung daraushin zu prüsen, ob sie unter Beachtung der Versahrensvorschriften des Betriedsrätegesehes zustande geskommen seien.

Die Stellung bes Richters ben Beschlüssen einer Betriebsvertretung gegenüber ist keine andere als gegenüber den Beschlüssen ber Mieteinigungsämter, bei benen ber Senat in ständiger Rechtsprechung die Nachprufung der Ordnungsmäßigkeit ihrer Besetzung und des von ihnen beobachteten Verfahrens abgelehnt und nur die Nachbrüfung der Grenzen ihrer sachlichen Auständigkeit für zulässig und geboten erflärt hat (RGZ. Bb. 101 S. 53 und S. 115; Bb. 103 S. 315; Bb. 105 S. 59). Dem Richter gegenüber ben Beschlüssen einer Betriebsvertretung ein weitergehendes Brüfungsrecht einzuräumen, liegt fein Anlag bor; bies wurde mit der Stellung ber Betriebsvertretungen als öffentlichrechtlicher Selbswerwaltungsorgane und mit der öffentlichrechtlichen Eigenschaft der für ihren inneren Geschäftsbetrieb bestimmten Verfahrensvorschriften in Widerspruch stehen. Die Beachtung der letteren ist Aflicht des Borsitzenden ber Betriebsvertretung, und Sache ihrer Mitglieder ist es, erkennbare und erkannte Berfahrensberftofe zu rugen und auf ihre Abstellung zu bringen, nötigenfalls burch Berweigerung der Abstimmung, burch bas Berlangen auf Anberaumung einer neuen Sitzung ober durch Anrufung des Bezirkswirtschaftsrats ober seiner Ersatstelle (§ 93 Nr. 3 a.a.D.). Sepen sie sich pflichtwidrig über wesentliche Verfahrensvorschriften hinweg, so können sie ihres Amtes enthoben (§ 39 a. a. D.) und je nach Lage des Falles auch schabensersappflichtig gemacht werben.

In einem bürgerlichrechtlichen Kündigungsstreit ist aber der Arbeitnehmer, wenn wirklich der Zustimmungsbeschluß einer Betriebsvertretung vorliegt, mit der Behauptung nicht zu hören, daß der Beschluß infolge von Verfahrensmängeln nach § 32 BRG. also nach öffentlichem Rechte, ungültig sei (vgl. Flatow, Betriebsrätegeset 10. Aufl. Anm. 3 vor § 15. aber auch Anm. 4 Abi. 2 zu § 96). Das vom Berufungsrichter angezogene Urteil des VII. Ziviljenats vom 7. März 1922 (RGR. Bb. 104 S. 182) steht dieser Auffassung nicht entgegen. Ob der dort geäußerten Ansicht beiaubflichten ist, daß der Richter bei Schiedssprüchen eines Schlichtungsausschusses die Beobachtung "zwingender Versahrensvorschriften" nachzubrüfen habe, bedarf im vorliegenden Falle keiner Entscheidung (RGZ. Bd. 104 S. 418). Freilich darf der Arbeitgeber auf Grund bloß formloser Vorbesbrechungen und unverbindlicher, wenn auch ihm aunstiger Meinungäuferungen ber Mitglieber einer Betriebsvertretung, wobei diesen das Bewuftsein und der Wille fehlen, in ihrer amtlichen Gigenschaft abzustimmen und zu beschließen, die beabsichtigte Kündigung nicht vornehmen (RGZ. Bd. 111 S. 412). Denn in einem solchen Kalle ist ein Rustimmungsbeschluß im Sinne des § 96 BRG. ebensowenia vorhanden wie etwa dann, wenn Bersonen, die der Betriebsvertretung nicht angehören, unbefugtermeise als solche zusammentreten und die Genehmigung zur Kündigung ausibrechen. Läkt aber die gesetliche Betriebsbertretung ihren Rustimmungsbeschluß und, wie im vorliegenden Kalle, zugleich eine Abschrift des einschlägigen Sipungsprotokolls (§ 33 Abs. 2 BRU.) durch den Vorsitzenden (§ 28 a. a. D.) dem Arbeitgeber übermitteln. so hat dieser keinen Anlaß, der Frage nachzugehen, ob der Betriebsrat auch die Verfahrensvorschriften des Betriebsrätegesetes besolat habe oder nicht. Eine solche Prüfung ist ihm um so weniger zuzumuten, als ihm zu ihrer einwandfreien Durchführung nicht einmal die erforderlichen Machtmittel zur Verfügung stehen. Unter den geschilderten Umständen formale Mängel des öffentlichrechtlichen Betriebsratsverfahrens, auf beisen Gana der Arbeitgeber keinen ober doch keinen wesentlichen Einfluß außzuüben vermaa, zivilrechtlich zu seinen Lasten geben zu lassen, wäre eine Unbilligkeit, die sich auch unter Berücksichtigung der berechtigten schupbedürftigen Arbeitnehmerinteressen weder aus dem Wortlaut noch aus dem Geist und Awed bes Betriebsrätegesetes rechtfertigen läßt.

Im vorliegenden Falle, in welchem der am 30. September 1921 entlassene Kläger im November 1922, also zu einer Zeit, zu der die Bellagte die Kündigungsangelegenheit längst für erledigt hielt und für erledigt halten durfte, Klage auf Feststellung der Unwirksamkeit seiner Entlassung und der Fortdauer des Dienstverhältnisses erhoben hat, würde es eine wirkschaftlich kaum erträgliche Härte sir die Beklagte bedeuten, wenn sie nach so langer Frist wegen eines vom Betriedsrat verschuldeten, ihr vor dem Prozes vielleicht gar nicht bekannt gewordenen Versahrensversioses zur Nachzahlung ein- oder mehrjähriger Gehaltsrücksände gezwungen werden könnte.

Die Entscheidung der Streitfrage, ob ber Betriebs- und ber Angestelltenrat sich bei der Beschlußfassung über die Zulässigseit ber Kündigung an die Verfahrensvorschriften des Betrieberätegesetzes gehalten haben, war dem Berufungsrichter daher entzogen. Anders verhält es sich aber mit der von ihm nicht entschiedenen Frage, ob, wie der Kläger vorträgt, Angestellte, die nicht Mitalieder bes Angestelltenrats waren, sich die Stellung eines solchen angemaßt und, ohne bazu berufen zu sein, den Beschluß über die Zustimmung zur Klindigung gefaßt haben. Trafe bas zu, so läge allerdings nicht etwa nur ein mit Verfahrensmängeln behafteter, sondern, wie schon betont, überhaupt kein den Anforderungen des § 96 a. a. D. entsprechender Rustimmungsbeschluß des zuständigen Angestelltenrats vor. Daß die Beklagte dem Beschluß tropbem vertraute und seine Bebeutungslosigkeit nicht burchschaute, war bann ihre Schuld. Die Mitglieder des Angestelltenrats mußte sie kennen, und wenn das nicht ber Fall war, mußte sie sich unter allen Umständen, bevor sie fündigte, darüber vergewissern, ob der ihr mitgeteilte Zustimmungs. beschluß von ihnen herrührte und ob das ihr überreichte Sizungsprototoll ihre Namen trug. Hat sie das nicht getan, so kann sie sich über die Folgen ihrer Sorglosigkeit nicht beschweren. Der Berufungsrichter durfte also eine Feststellung über den Ursprung und die Urheber des Angestelltenratsbeschlusses nicht ablehnen. Ru ihrer Nachholung war unter Aufhebung des angesochtenen Urteils die Sache an das Berufunasgericht zurlickzuberweisen.